

Bund der Versicherten e. V., Gasstr. 18 – Haus 4, 22761 Hamburg

Per Email:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
11017 Berlin
Gesetze-IVb2@bmas.bund.de

10.08.2020

Stellungnahme des Bund der Versicherten e. V. (BdV) zur Anhörung:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen

Sehr geehrte Damen und Herren,

als gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation auf dem Gebiet der privaten Versicherungen mit rund 45.000 Mitgliedern möchten wir uns mit dieser Stellungnahme bei der Anhörung einbringen. Bedingt durch den von unserer Satzung vorgegebenen Vereinszweck werden wir uns ausschließlich zur Einführung der Digitalen Rentenübersicht äußern.

1 Zusammenfassende Bewertung und Handlungsempfehlungen

Der BdV unterstützt grundsätzlich die Zielsetzung des Entwurfs, Transparenz in der Alterssicherung über eine säulenübergreifende Information herzustellen.

Neben dem Vorhaben, die neue „Zentrale Stelle“ unter dem Dach der Deutschen Rentenversicherung Bund einzurichten befürworten wir, dass das vorgesehene Steuerungsgremium neben Repräsentanten von BMAS und BMF sowie der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge auch Verbraucherschutzorganisationen vorsieht.

Gleichwohl stellen wir bei einer Vielzahl von Maßnahmen dringende Handlungsbedarfe fest, da der in diesem Entwurf vorgelegte Vorschlag nicht geeignet ist, um eine Erreichung der formulierten Zielsetzungen sicherzustellen. Auf diese Handlungsbedarfe werden wir im Folgenden näher eingehen und Anregungen für Verbesserungen formulieren.

1.1 Begriffliche Klarstellung

Sowohl die Vereinbarung des Koalitionsvertrages von CDU, CSU und SPD für die 19. Wahlperiode als auch dieser Referentenentwurf¹ formulieren die Zielsetzung, Informationen zum Stand der individuellen Altersvorsorge bereitzustellen.

Eine einseitige und der Lebenswirklichkeit der Altersvorsorgesparerinnen und -sparer nicht entsprechende Verengung auf einzelne Vorsorgeformen erzeugt für die Nutzerinnen und Nutzer keinen weitergehenden Mehrwert als die jetzt schon verfügbaren Informationen.

Auch der gewählte Begriff der „Rentenübersicht“ verfestigt ein grundlegendes Defizit hinsichtlich der politischen Bewertung von Altersvorsorge (was sich auch auf die staatliche „Förderungswürdigkeit“ auswirkt): dass Alterssicherung und Altersvorsorge vorrangig auf Rentenleistungen (bzw. Pensionen) basieren müssen, während nicht-rentenförmige Leistungen politisch als untergeordnet und nachrangig bewertet werden.

Vor allem dem angestrebten individuellen Charakter der Informationen wird damit nicht ausreichend Rechnung getragen. Wir empfehlen deshalb an dieser Stelle, von dem Begriff der „Rente“ Abstand zu nehmen und ihn durch einen Begriff zu ersetzen, der

¹ Vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD - 19. Legislaturperiode (2018), S. 93: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1> (abgerufen am 10.08.2020). sowie Kommission Verlässlicher Generationenvertrag c/o Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020), Bericht der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag, Band I – Empfehlungen, S. 28: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Rente/Kommission-Verlaesslicher-Generationenvertrag/bericht-der-kommission-band-1.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (abgerufen am 10.08.2020).

auch alternative Leistungen zutreffend beschreibt. Die von der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag verwendete Begrifflichkeit „individuelle säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation“² ist dahingehend geeigneter.

Insbesondere die einseitige Verengung der privaten Altersvorsorge auf nach §§ 5 und 5a AltZertG zertifizierte Altersvorsorge- und Basisrentenverträge sowie private Lebensversicherungsverträge, die einmalige oder wiederkehrende Erlebensfallleistungen mit rentenahem Beginn des Leistungsbezugs erbringen (gem. Artikel 1 § 2 Nummer 1 Buchstabe c des Entwurfs), muss zu Gunsten einer Berücksichtigung sämtlicher Alterssicherungsformen ausgeweitet werden, um eine Erreichung der Ziele des Entwurfs sicherzustellen. Dies umfasst:

- Sparverträge (Bank-, Fonds-, Aktien- und sonstige Wertpapiersparpläne sowie Bausparverträge),
- Pfandbriefe,
- Immobilien,
- Betriebliche Altersvorsorge als Direktversicherung, Direktzusage, Unterstützungskasse, Pensionsfonds und Pensionskasse,
- Altersvorsorge- und Basisrentenverträge im Sinne des AltZertG und
- private Lebens- und Rentenversicherungen der dritten Schicht.

Auch die Anbieter der in dieser Entwurfsfassung nicht berücksichtigten Vorsorgeformen sollten als Vorsorgeeinrichtungen legal definiert und akquiriert werden, um sich freiwillig an der Entwicklung zu beteiligen und an das Portal anzubinden.

² Vgl. Kommission Verlässlicher Generationenvertrag c/o Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020): a. a. O., S. 28.

Die Argumentation im Begründungstext des Entwurfs, diese Art von Verträgen sollten nicht einbezogen werden, da ihnen wegen fehlendem vertraglich vereinbartem rentennahen Vertragsendes keine „erkennbare Zweckbindung“ vorläge, schlägt fehl.

Demnach wären auch die Angebote der Lebensversicherer nicht einzubeziehen, da auch hier die „erkennbare Zweckbindung“ nicht vorliegt. Schließlich gibt es bei diesen Verträgen (mit Ausnahme der Rürup-Renten) stets die Möglichkeit, den Vertrag auch deutlich vor Rentenbeginn zu kündigen (gem. § 168 Absatz 1 VVG kann der Versicherungsnehmer bei laufender Prämienzahlung jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen – also u. U. auch monatlich). Diese wird im Allgemeinen auch vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Ansparfrist genutzt. Bei einem z. B. über 35 Jahre laufenden Vertrag und der vom GDV festgestellten durchschnittlichen Stornoquote von 2,86 Prozent ist davon auszugehen, dass nur 40 Prozent aller Verträge bis Rentenbeginn durchgehalten werden.

Daher haben Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen analog zu anderen Sparformen gleichermaßen den Charakter eines „Sparvertrages“ ohne „erkennbare Zweckbindung“ bzgl. der Altersvorsorge.

Dagegen haben Risikoabsicherungen eine alterssichernde Ausprägung, wenn sie im Alter eine Einkommensbelastung mindern und damit eine lebensstandardsichernde Funktion aufweisen – dazu zählen v. a.:

- Todesfallabsicherungen (z. B. Risikolebensversicherungen) sofern die Absicherungsdauer über das Altersrenteneintrittsalter hinausgeht,
- Absicherungen der Arbeitskraft (z. B. Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen), sofern die Absicherungsdauer über das Altersrenteneintrittsalter hinausgeht,
- Absicherungen bei Pflegebedürftigkeit (z. B. private Pflegezusatzversicherungen), die regelmäßig eine lebenslange Absicherungsdauer aufweisen,

- Beitragsentlastungstarife in der privaten Krankenversicherung (PKV), die regelmäßig eine lebenslange Absicherungsdauer aufweisen und die Beitragsbelastung für PKV-Vollversicherte im Alter mindern sowie
- Absicherungen bei unfallbedingter Invalidität, sofern die Absicherungsdauer über das Altersrenteneintrittsalter hinausgeht.

Deshalb sollte auch für Anbieter dieser Risikoabsicherungen die Möglichkeit eröffnet werden, sich freiwillig an der Entwicklung zu beteiligen und an das Portal anzubinden.

1.2 Berücksichtigung der Belastung durch Steuern und Sozialversicherungsabgaben

Die Leistungen aus allen drei Säulen werden regelmäßig nach den Regeln des Einkommensteuerrechts berücksichtigt. Auch wenn in der vorgesehenen Form eine Berücksichtigung des konkret-individuellen Einzelfalls nicht möglich ist, sollte in einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation nicht nur ein Hinweis auf eine mögliche Besteuerung erfolgen (vgl. S. 49 des Entwurfs), sondern auch mittels einer beispielhaften Brutto-Netto-Gegenüberstellung verdeutlicht werden.

Gleiches gilt für die Verbeitragung der Leistungen bei GKV-Versicherten. Auch hier sollte die säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation mittels einer beispielhaften Darstellung der Verbeitragung durch die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung die mögliche Leistungsminderung aufzeigen.

Vor allem für Empfänger von Leistungen aus den Säulen 1 und 2 werden die Bruttoleistungen durch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge deutlich gemindert. Damit die Bürgerinnen und Bürger – gem. der Zielsetzung in der Begründung (vgl. S. 29 des Entwurfs) – „möglichen Handlungsbedarf erkennen und rechtzeitig angehen können“, ist eine – mindestens beispielhafte – Verdeutlichung der Steuer- und Beitragslast unerlässlich.

1.3 Vergleichende Gegenüberstellung von individueller Alterssicherung und Grundsicherungsleistungen

Eine wesentliche Funktion der säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation sehen wir auch darin, den Bürgerinnen und Bürgern aufzuzeigen, in welchem Verhältnis – der Höhe nach – ihre individuelle Alterssicherung zu Leistungen der Grundsicherungen im Alter und bei Erwerbsminderung steht. Vor allem muss hier für die Nutzerinnen und Nutzer erkennbar sein, in welchem Umfang

1. sie durch ihre Vorsorgeanstrengungen Möglichkeiten haben, einen Lebensstandard im Alter zu erreichen, der über das Niveau der Grundsicherungsleistungen hinausgeht,
2. ihre individuelle Alterssicherung beim Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Berücksichtigung findet sowie
3. bei Eintritt von existenziellen Beeinträchtigungen die vorhandenen Risikoabsicherungen (z. B. bei Pflegebedürftigkeit) entlastend wirken.

Auf diese Weise wird den Bürgerinnen und Bürgern umso mehr verdeutlicht, wie sie durch aktive Erwerbstätigkeit, regelmäßige Vorsorgemaßnahmen und bedarfsgerechte Risikoabsicherung ihre Altersvorsorge entscheidend verbessern können.

2 Anmerkungen zum Verordnungstext

Im Folgenden werden wir auf einzelne Textteile des Verordnungsentwurfs gesondert eingehen.

2.1 Zu „A. Problem und Ziel“ und „B. Lösung“

Der BdV befürwortet grundsätzlich das Vorhaben des vorgelegten Referentenentwurfs, Grundlagen für eine Informationsbasis zu schaffen, um den Kenntnisstand der

Bürgerinnen und Bürgern über die eigene Altersvorsorge und die Notwendigkeit einer planvollen Absicherung des Lebensstandards im Alter zu verbessern. Damit legt die Bundesregierung einen Vorschlag vor, um eine „säulenübergreifende Renteninformation“ zumindest im Ansatz praktisch umzusetzen und damit der Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD nachzukommen.³

Wie auch in der Gesetzesbegründung aufgezeigt, existieren bereits Beispiele auf nationaler Ebene in einigen anderen EU-Mitgliedsstaaten (in Belgien, Dänemark, den Niederlanden und Schweden).⁴

Das Vorhaben, den Bürgerinnen und Bürgern eine „ergänzende Informationsquelle für eine souveräne Altersvorsorgeplanung“ zu schaffen, leistet insofern einen wichtigen Beitrag, die Standards unserer Nachbarländer zu erreichen und ist dahingehend aus unserer Sicht mehr als überfällig.

Bei einer Vielzahl von Maßnahmen sehen wir allerdings dringende Handlungsbedarfe, da der in diesem Entwurf vorgelegte Vorschlag nicht ausreichend ist, um eine Erreichung der formulierten Ziele sicherzustellen. Auf diese Handlungsbedarfe werden wir im Folgenden näher eingehen und Anregungen für Verbesserungen formulieren.

2.2 Zu Artikel 1 § 2 RentÜG-E

Hinsichtlich der Säulen 1 und 2 begrüßen wir die hierin gemachten Begriffsbestimmungen und die ausdrücklichen Verweise auf bereits vorhandene Normen

³ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD - 19. Legislaturperiode (2018), a. a. O., S. 93. Eine entsprechende Empfehlung hat außerdem auf EU-Ebene die „High Level Group of Experts on Pensions“ ausgesprochen, die die EU-Kommission 2018 eingesetzt hat. Sie hat im Februar 2020 ihren „Final Report“ vorgestellt, vgl.: High Level Group of Experts on Pensions (2020), Challenges related to the shifting of the risk towards individuals – Recommendations, S. 27 <https://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupMeetingDoc&docid=38547> (abgerufen am 10.08.2020).

⁴ Darüber hinaus gibt es weitere Initiativen, die eine säulenübergreifende Renteninformation sogar auf europäischer Ebene versuchen umzusetzen - wie etwa seit 2019 das „European Tracking Service on Pension Project“, an dem von deutscher Seite federführend die Versorgungsanstalten des Bundes und der Länder (VBL) teilnehmen: Vgl. <https://www.findyourpension.eu/en/> (abgerufen am 10.08.2020).

und/oder Legaldefinitionen, insbesondere im BetrAG, VVG oder VAG (vgl. Begründung, Besonderer Teil, S. 46-48). Wir erkennen an, dass die weitere Verbesserung der Transparenz und der Verständlichkeit insbesondere der Kostenofflegungen und realistischer Renditeprognosen von Altersvorsorgeprodukten, die wir für zwingend erforderlich halten, nicht Gegenstand dieses Gesetzesvorhabens sind. Deshalb äußern wir uns in dieser Kommentierung hierzu nicht weitergehend.

Wir halten es allerdings nicht für sachgerecht, dass – zumindest für die erste Betriebsphase gemäß § 4 RentÜG-E – bei den aufgezählten Regelbeispielen (vgl. Begründung zu § 2 Nummer 1 RentÜG-E, S. 46) lediglich einzelne Altersvorsorgeprodukte genannt und damit Produkte ausgeschlossen werden, die neben der Altersvorsorge auch der Geldanlage bzw. Vermögensbildung oder der Abdeckung des Invaliditätsrisikos o. a. biometrischer Risiken dienen können.

Diese mindestens für die erste Betriebsphase vorgesehene Einschränkung der Altersvorsorgeprodukte entspricht nicht der Lebenswirklichkeit hinsichtlich der privaten Vorsorgeanstrengungen, die in Deutschland von den Verbraucherinnen und Verbrauchern unternommen werden. Zwar wird in der Begründung zu § 4 RentÜG-E darauf hingewiesen, dass „Empfehlungen für weitere Entwicklungsstufen im Regelbetrieb nach Einführung und für weitere Funktionalitäten“ entwickelt werden sollen (Begründung, S. 52). Angesichts hoher Intransparenz bei Kosten (Abschluss-, Vertriebs- und Biometriekosten) und Überschussbeteiligung sowie einer langandauernden Niedrigzinsphase erachten wir es als wesentliches verbraucherpolitisches Ziel schon für die erste Betriebsphase, dass Altersvorsorge nicht nur mit Lebens- oder Rentenversicherungen, sondern auch mit alternativen Kapitalmarktprodukten anderer Anbieter (wie etwa Fonds) verknüpft wird. Hinsichtlich der Angemessenheit dieser Produkte verweisen wir auf Abschnitt 1 dieser Stellungnahme.

Auch Produkte zur Geld-/Kapitalanlage oder zur Risikoabsicherung leisten einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung des Lebensstandards und sollten deshalb in einer individuellen säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation ausreichend Berücksichtigung finden. Daher werden gem. den Vorschriften des AltZertG auch solche Verträge berücksichtigt, die für den Kauf oder Bau einer Wohnung sowie für Immobilien-Darlehen genutzt werden können (z. B. sog. Wohnriester-Verträge gem. § 1 Absatz 1

Buchstabe a AltZertG) oder ausschließlich der Absicherung von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit dienen (sog. Rürup-Berufs-/Erwerbsunfähigkeitsrenten gem. § 2 Absatz 1 Buchstabe a AltZertG und § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb EStG).

Darüber hinaus begrüßen wir, dass die Leistungsart des Altersvorsorgeproduktes nicht entscheidend für die Aufnahme in die Regelbeispiele sein soll. Dadurch wird vermieden, dass nur Produkte mit lebenslanger (versicherungsförmiger) Verrentung als Auszahlungsoption aufgenommen werden, was zukünftige Produktinnovationen in der betrieblichen und privaten Altersvorsorge massiv behindern würde. Im März 2020 hatte der BdV etwa seine eigene Konzeption einer staatlich geförderten Basisdepot-Vorsorge der Öffentlichkeit vorgestellt, nach der es explizit möglich sein soll, auf Altersvorsorge mittels Versicherungen gänzlich zu verzichten.⁵

Von entscheidender Bedeutung ist an dieser Stelle auch, dass die nach § 2 (6) RentÜG-E zitierten „garantierten Werte“ bei Angeboten der Lebensversicherer nicht dem Anspruch eines unabdingbaren garantierten Wertes genügen. Dies wird auch dahingehend deutlich, dass die in der Begründung genannten nach § 155 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 VVG genannten Werte gerade keine „garantierten“ Werte sind, sondern lediglich „vereinbarte Leistungen“ darstellen.

„Vereinbarte Leistungen“ sind in der Lebensversicherung jedoch regelmäßig nicht garantiert. Besonders bei privaten Rentenversicherungen (auf die ja besonders im Rahmen der Rentenübersicht abgestellt werden soll) finden regelmäßig Anpassungen in den Kalkulationsgrundlagen der garantierten Renten statt. Die zuletzt vorgenommene Anpassung in Hinblick auf die Sterbetafel DAV04R findet erst in 2025 ihren Abschluss. Daher sind regelmäßig die nach § 155 VVG vereinbarten Leistungen nur bedingt garantiert.

⁵ Vgl. Pressemitteilung des Bund der Versicherten e. V. vom 11.03.2020: BdV für offene Altersvorsorge ohne Verrentungszwang: <https://www.bundderversicherten.de/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilungen/bdv-fuer-offene-altersvorsorge-ohne-verrentungszwang> (abgerufen am 10.08.2020).

Zudem ist bei Schieflagen von Lebensversicherungsunternehmen eine Anpassung der garantierten Leistungen nach § 314 Absatz 2 VAG möglich und aus unserer Sicht bei einzelnen Unternehmen bald zu erwarten. Daher sind auch aus diesem Gesichtspunkt heraus diese vermeintlich „garantierten Versicherungsleistungen“ im Rahmen einer Rentenübersicht nicht als „garantiert“ darzustellen, da die „DRÜ“ andernfalls eine vermeintliche Sicherheit suggerieren würde, die so nicht besteht.

2.3 Zu Artikel 1 § 3 RentÜG-E

Die formulierten Grundsätze und die in der Gesetzesbegründung erläuterten Inhalte der „DRÜ“ befürworten wir grundsätzlich als angemessen (zentraler Mehrwert, Umfang der Informationen, Standardisierung und Konsistenz der Datensätze, aggregierte Standmitteilungen, ihre graphische o. a. Darstellung).

Weitergehenden Anpassungsbedarf sehen wir allerdings beim Absatz 5 (Ableitung von Ansprüchen). Wir stimmen dahingehend zu, dass die „erheblichen Unsicherheiten“ über die prognostizierten oder projizierten Auszahlungswerte der Altersvorsorgeprodukte nicht zu Lasten der „DRÜ“ gehen dürfen. Die Verantwortung für die „realistische Einschätzung der zukünftigen Entwicklung“ (laut § 2 Nr. 7 RentÜG-E) liegt ausschließlich bei den Anbietern insbesondere der betrieblichen und privaten Altersvorsorge, gegen die mögliche Ansprüche seitens der Leistungsempfänger erhoben werden müssten.

Alle Nutzerinnen und Nutzer der „DRÜ“ müssen deshalb „in deutlicher Form“ auf allen ihren Publikationen (digital oder print) ausdrücklich auf diesen Ursache-Wirkung-Zusammenhang („Zuständigkeitsverteilung“ laut Begründung zu § 6 Absatz 3 RentÜG-E) hingewiesen werden. Wir empfehlen dringend, diese Hinweise mit weiterführenden Angaben zu anbieterunabhängigen Altersvorsorgeberatern (Renten- und Honorarberatern, Verbraucherzentralen, privaten Verbraucherschutzorganisationen u. a.) zu verknüpfen. Nur so kann sichergestellt werden, dass der „zentrale Mehrwert“ der „DRÜ“ nicht nur in der Datenaggregation besteht, sondern diese auch tatsächlich als „Basis für eine unabhängige Altersvorsorgeberatung“ (vgl. Begründung, S. 29) durch die Rentenanwärter genutzt werden kann.

2.4 Zu Artikel 1 § 4 RentÜG-E

Die hierin vorgesehene Zeiteinteilung für die erste Betriebsphase halten wir für angemessen. Auf die aus unserer Sicht zwingend erforderliche Überprüfung und Erweiterung der in der „DRÜ“ berücksichtigten Vorsorgeeinrichtungen aus Säule 2 und 3 haben wir oben (Stellungnahme zu Artikel 1 § 2) bereits hingewiesen.

2.5 Zu Artikel 1 § 5 RentÜG-E

Hier erachten wir es als zwingend notwendig, dass alle Vorsorgeformen, die als Obligatorium ausgestaltet sind, sich an der „DRÜ“ beteiligen müssen. Hierzu zählen v. a. berufsständische Versorgungswerke sowie die Träger der Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten. Freiwillige Altersvorsorgeanbieter in Säule 2 – wie insbesondere Unterstützungskassen, die nicht der Finanzaufsicht unterstellt sind – sollten dennoch ebenfalls möglichst frühzeitig miteinbezogen werden. Lediglich bei Direktzusagen könnte es bei der Freiwilligkeit bleiben, da sie regelmäßig individualvertraglich ausgehandelt werden.

Der angestrebte „zentrale Mehrwert“ der „DRÜ“ kann u.E. nur dann für alle Bürgerinnen und Bürger realisiert werden, wenn nicht erst „langfristig ... die Ausweitung des Informationsangebots auf alle Vorsorgeeinrichtungen angestrebt“ (vgl. Begründung, S. 53), sondern bereits für die erste Betriebsphase umgesetzt wird.

2.6 Zu Artikel 1 §§ 6,7 und 8 RentÜG-E

Wir haben keine Einwände, die neue „Zentrale Stelle“ unter dem Dach der Deutschen Rentenversicherung Bund einzurichten. Durch diese staatliche Anbindung kann die gegenüber der privaten Finanzwirtschaft zwingend notwendige, institutionelle Unabhängigkeit dieser neuen „DRÜ“-Informationsstelle gewährleistet werden.

Darüber hinaus begrüßen wir grundsätzlich, dass das vorgesehene Steuerungsgremium neben Repräsentanten von BMAS und BMF sowie der gesetzlichen, betrieblichen und

privaten Altersvorsorge auch Verbraucherschutzorganisationen vorsieht. In der zukünftigen Verordnung (nach § 11 Nr. 7 RentÜG-E), die die Zusammensetzung und Berufung des Steuerungsgremiums fixieren soll, sollte allerdings eindeutig geregelt werden, dass Verbraucherschützer sowohl von überwiegend öffentlich finanzierten als auch von privat finanzierten Organisationen repräsentiert werden müssen. Auch rein quantitativ sollte eine möglichst ausgeglichene Repräsentation dieser verschiedenen Interessengruppen in dem Steuerungsgremium verpflichtend werden. Das gleiche sollte für die bei Bedarf einzuberufenden Fachbeiräte nach § 8 RentÜG-E gelten.

Wir betrachten die institutionelle Unabhängigkeit sowie die effektive Einbindung von Verbraucherorganisationen als wesentliche Voraussetzung dafür, dass das Steuerungsgremium seine „grundlegende inhaltliche Ausgestaltung“ und „Weiterentwicklung“ der Digitalen Rentenübersicht sachgerecht leisten kann. Das sollte nicht nur die „technische Architektur“ der Datenübermittlung und Datenaufbereitung umfassen, sondern auch die direkte Kommunikation und Information mit den Anwärtern und Beziehern von Altersvorsorgeleistungen, für die die Inhalte „verständlich, übersichtlich und adressatengerecht“ aufbereitet werden müssen. Es muss definitiv ausgeschlossen sein, dass die neue „Zentrale Stelle“ quasi als Lobby- oder Werbungsinstanz für betriebliche und private Altersvorsorgeprodukte der Finanzwirtschaft in der breiten Öffentlichkeit missverstanden wird. Wir sehen eher diese Gefahr als die Gefahr der Entstehung eines „Bürokratie-Monsters“, was medial aus finanzwirtschaftlicher Sicht bereits behauptet wurde.⁶

2.7 Zu Artikel 1 §§ 9 und 10 RentÜG-E

Die hierzu formulierten Normentwürfe und ihre Begründungen halten wir für angemessen.

⁶ Vgl. Artikel in „Versicherungswirtschaft heute“ vom 31.07.2020: Mehraufwände für Versicherer: Wird die digitale Rentenübersicht zum Bürokratie-Monster? <https://versicherungswirtschaft-heute.de/schlaglicht/2020-07-31/mehraufwaende-fuer-versicherer-wird-die-digitale-rentenubersicht-zum-buerokratie-monster/> (abgerufen am 10.10.2020).

2.8 Zu Artikel 1 § 11 RentÜG-E

Auch die Ermächtigung zu den aufgelisteten Verordnungen halten wir grundsätzlich für angemessen. Einschränkend weisen wir allerdings darauf hin, dass wir die Verordnung Nummer 7 bezüglich des Steuerungsgremiums als entscheidend auch für alle anderen halten.

Wie in unserer Kommentierung oben zu Abschnitt B bereits ausgeführt, ist die ausgeglichene qualitative und quantitative Zusammensetzung des Steuerungsgremiums nach Verbänden und Personen eine der entscheidenden Voraussetzungen dafür, dass die inhaltliche Weiterentwicklung der „DRÜ“ tatsächlich anbieterneutral und nutzerfreundlich ausgerichtet geschehen wird (vgl. Verordnung Nummer 6 bezüglich Inhalte und Grundsätze der „DRÜ“).

3 Ergänzende Anmerkungen

Folgende Problemstellungen werden im vorliegenden Entwurfstext nicht ausreichend berücksichtigt, sodass wir eine angemessene und sachgerechte Ergänzung anregen:

1. Berücksichtigung von Risikoabsicherungen.
2. Berücksichtigung von direkten Steuern und Sozialversicherungsabgaben.
3. Berücksichtigung von Grundsicherungsleistungen im Alter.

Hier verweisen wir auf Kapitel 1 unserer Stellungnahme.

Für Nach- und Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüße

Bund der Versicherten e. V. (BdV)